

Wie man sich gegen Drohnen wehrt

Privatsphäre Für Hobbypiloten sind die Fluggeräte ein Freizeitspass. Manch einer überschreitet aber rechtliche Grenzen. Dagegen können sich Betroffene wehren – nur ist das gar nicht so einfach.

Andrea Fischer

Jetzt surren sie wieder. Zu Tausenden fliegen Drohnen über Seen, Berglandschaften, öffentliche Plätze. Gesteuert werden sie häufig von Hobbypiloten, die ihre Luftaufnahmen manchmal gleich ins Internet stellen. Das Geschäft mit Drohnen boomt seit Jahren. Schon 2017 soll es in Schweizer Haushalten geschätzte 100 000 Drohnen gegeben haben. Inzwischen dürften es einige mehr sein. Ein wesentlicher Grund sind die Preise. So sind Einsteigermodelle mit eingebauter Kamera schon für unter 200 Franken zu haben.

Was den einen ihr Freizeitvergnügen, provoziert den Ärger der anderen. Manchen raubt das Gesurre über ihren Köpfen den letzten Nerv. So auch den Pächtern des beliebten Gasthauses Aescher im Appenzeller Alpsteingebiet. Sie beklagten sich unlängst gegenüber den Medien über die alltägliche Ruhestörung rund um ihren touristischen Hotspot. Die Flüge begannen oft schon frühmorgens und stiessen auch bei Gästen auf Unmut. Die Wirtsleute sind überzeugt: Nur ein regionales Flugverbot könne echte Abhilfe bringen. Ein solches wollen sie nun beim Kanton einfordern.

Was ohne Bewilligung geht

Grundsätzlich ist es erlaubt, mit Drohnen über öffentlichem Grund zu fliegen. Auch touristische Stätten und historische Bauten dürfen dabei gefilmt werden. Eine Bewilligung braucht es nicht, diese ist erst für Geräte ab 30 Kilogramm Pflicht.

Dennoch gibt es rechtliche Schranken. So müssen Drohnenpiloten stets Sichtkontakt zu ihrem Flugobjekt haben und dürfen nicht in der Nähe von Blaulichteinsätzen fliegen.

Verboten sind unbewilligte Flüge zudem:

- **Im Umkreis** von 5 Kilometern rund um Flugplätze und Heliports sowie solche höher als 150 Meter über Grund in den Kontrollzonen von Flughäfen.
- **Näher als 100 Meter** von Menschenansammlungen. Gemeint



Rechtlich heikel: Schon das Überfliegen eines fremden Grundstücks birgt Konfliktpotenzial. Foto: Getty Images

sind Gruppen ab zwei Dutzend Personen. Auch das Überfliegen ist untersagt. Selbst wer ein privates Hochzeitsfest mit Drohnenvideos verewigen will, braucht eine Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt. Diese sei relativ schnell, innerhalb von rund zwei Wochen, zu bekommen, sagt Sprecher Christian Schubert.

Rechtlich auf dünnem Eis

Viele Amateure lassen ihre Fluggeräte einfach in der Umgebung ihres Wohnorts steigen, um diese auszukundschaften. Doch auch das birgt Konfliktpotenzial. So beklagte sich eine Leserin unlängst über ihre neuen Nachbarn, die ihre Drohne bei schönem Wetter regelmässig zwischen den Häusern und entlang der Fassaden herumsausen liessen.

Niemand muss sich gefallen lassen, im Privatbereich unbewilligt beobachtet und gefilmt zu werden.

Wenn sie mit dem Hund rausgehen, sehe sie sich gedrängt, mit eingezogenem Kopf über die Wege zu eilen, um dem Schwirren auszuweichen.

Mit solchem Gebaren bewegen sich Drohnenpiloten rechtlich auf dünnem Eis. Manch einer ist sich nicht bewusst, dass er damit riskiert, die Persönlichkeitsrechte anderer zu verletzen. Dies gilt vor allem, wenn man eine Drohne relativ tief fliegen und

filmen lässt, was bei kleineren Drohnen üblich ist.

Wer eine Person aufnimmt, sodass sie erkennbar ist, braucht deren Einverständnis. Ob die Bilder auf privatem oder öffentlichem Grund gemacht werden, spiele grundsätzlich keine Rolle, sagt der Basler Rechtsanwalt Jascha Schneider-Marfels.

Lichtet jemand eine Privatperson gegen ihren Willen ab, verstösst er gegen das Datenschutzgesetz. Dringe ein Drohnenpilot gar in Bereiche ein, zu denen er keinen Zutritt habe, mache er sich allenfalls strafbar, sagt Silvia Böhlen, Sprecherin des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten.

Niemand muss es sich also gefallen lassen, im eigenen Garten, auf dem Balkon oder gar vor dem Schlafzimmerfenster ge-

filmt zu werden. Nur: Wie wehrt man sich dagegen?

— **Gespräch suchen:** Zuerst sollte man den Urheber der Persönlichkeitsverletzung ansprechen, sagt Silvia Böhlen. Betroffene könnten verlangen, dass er das Filmen unterlasse und bereits erstellte Bilder lösche.

— **Zivilklage:** Bringt dies nichts, kann man ans Gericht gelangen und fordern, dem Piloten künftige Störungen zu verbieten. Das lohne sich aber erst bei groben Verletzungen, sagt der Berner Rechtsanwalt Kurt Moll. Zudem sei eine Zivilklage mit Kosten verbunden, auf denen man im schlechten Fall sitzen bleibe. Er rät deshalb bei einer akuten Belästigungssituation zur:

— **Strafanzeige:** Damit könne man es an die Polizei delegieren, die Rechtsverletzung zu ahnden,

sagt Moll. Auch wenn dies nicht zum Erfolg führe, riskiere man zumindest keine Kosten.

Das grösste Problem sieht Jurist Moll darin, dass oft nicht bekannt sei, wer eine Drohne steuere. Mangels Registrierungspflicht sei es kaum möglich, dies herauszufinden. Das mache es schwierig, sich mit rechtlichen Mitteln gegen ein Eindringen in die Privatsphäre zu wehren.

Das soll sich ändern: Auf Mitte nächsten Jahres müssen Drohnen registriert werden. Nach Angaben des Bundesamts für Zivilluftfahrt soll dies für alle Modelle ab 250 Gramm gelten. Wie sich die Registrierungspflicht konkret auswirkt, wird sich weisen.

Notwehr erlaubt

Um ihre Privatsphäre zu schützen, dürfen Betroffene auch zur Selbsthilfe greifen. Etwa indem sie eine Drohne einfangen, die über ihren Garten kreist und filmt. Eine Drohne gar abzuschliessen und zu zerstören, geht nach der herrschenden juristischen Lehrmeinung aber zu weit.

Einzelne, so der Basler Rechtsanwalt Jascha Schneider-Marfels, finden indes, man dürfe die Latte für die Selbsthilfe nicht zu hoch ansetzen. «Das Eindringen von Drohnen in die Privatsphäre ist ein Angriff auf die Persönlichkeit.» Und da der Schutz der Persönlichkeit heute viel stärker gewichtet werde als noch vor ein paar Jahren, sei es gerechtfertigt, aus Notwehr eine Drohne auch zu zerstören. Vorausgesetzt, der Angriff lasse sich nicht auf mildere Art abwehren.

Schneider-Marfels sieht seine Sichtweise durch ein Urteil des deutschen Amtsgerichts Riesa vom April bestätigt. Dieses sprach einen Mann vom Vorwurf frei, widerrechtlich eine Drohne zerstört zu haben, die er mit seinem Luftgewehr abgeschossen hatte. Die Drohne war in den durch Hecken eingezäunten Garten des Mannes eingedrungen und wenige Meter über Boden hinter Familienmitgliedern hergefliegen. Ein milderes Mittel zur Abwehr habe es in diesem Fall nicht gegeben, so das Gericht.

Leser fragen

Gibt es Arbeitslosengeld auch bei eigener Kündigung über 50?

Kann ich mit 57 Jahren meine Stelle kündigen und trotzdem nach einer Wartezeit Arbeitslosenunterstützung bekommen? Ich bin seit vier Jahren in einer Firma, bei der ich mir je länger, desto weniger vorstellen kann, die verbleibenden sieben Jahre bis zur Pensionierung zu bleiben. Ich weiss, dass es sehr schwierig ist, in meinem Alter eine neue Stelle zu finden. Aber krank werden möchte ich auch nicht wegen eines Jobs, der mich alle Nerven kostet.

Das müssen Sie auch nicht. Wenn Sie selbst kündigen, haben Sie trotzdem Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. Da eine Eigenkündigung aber als selbst verschuldete Arbeitslosigkeit gilt, wird die Arbeitslosenkasse

Ihnen Einstelltage aufbrummen. Das heisst, Sie bekommen eine Zeit lang kein Geld.

Mit wie vielen Einstelltagen Sie rechnen müssen, hängt davon ab, wie gross Ihr Verschulden ist am Verlust der Stelle. Es können zwischen einigen wenigen bis zu maximal 60 Einstelltagen sein.

Keine Einstelltage gibt es, wenn Sie nachweisen, dass Sie nur deshalb gekündigt haben, weil ein Verbleiben im Job für Sie nicht zumutbar gewesen wäre. Dabei dürfen Sie sich aber keine grossen Hoffnungen machen: Die Arbeitslosenkassen sind sehr streng, wenn es darum geht, eine solche Unzumutbarkeit anzuerkennen. Spannungen am Arbeitsplatz genügen zum Beispiel nicht. Und wer argumentiert, er habe eine Stelle aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen.

Dass es sehr schwierig ist, in Ihrem Alter einen geeigneten neuen Job zu finden, lässt sich kaum bestreiten. Noch schwieriger ist allerdings die Suche, wenn man bereits stellenlos ist. Daher ist es ratsam, Sie suchen schon jetzt, da Sie noch einen Job haben, und schieben die Kündigung vorerst noch etwas auf.

Bei wem muss ich mein Honorar eintreiben?

Seit zwei Jahren mache ich für die Schweizer Ausgabe eines Magazins Übersetzungen vom Französischen ins Deutsche. Für meine Arbeit habe ich jeweils Rechnung gestellt. Die letzten Honorarrechnungen von Dezember bis Februar wurden aber bis heute nicht beglichen. Das habe ich meiner Kontaktperson bereits mehrfach mitgeteilt und habe auch eine Mahnung geschickt.

Dann hiess es, ich müsste mich an den Hauptsitz in Frankreich wenden, da das Büro in der Schweiz keine Zahlungsermächtigung habe. Das habe ich auch gemacht, ebenfalls ohne Erfolg. Wie soll ich weiter vorgehen, und wo müsste ich die Betreibung einleiten, falls weitere Mahnungen nichts bringen?

Ihre Forderungen können Sie an diejenige Stelle richten, die Ihnen den Auftrag erteilt hat. Die Auftraggeberin ist in der Regel auch die Vertragspartnerin. Nach Ihren Schilderungen wäre dies das Büro des Magazins in der Schweiz.

Dass die Auftraggeberin versucht, Sie an den Hauptsitz in einem anderen Land zu verweisen, müssen Sie nicht hinnehmen. Die internen Zuständigkeiten im Unternehmen sind nicht Ihre Sache. Deshalb braucht es Sie nicht zu kümmern, ob das

Schweizer Büro eine Zahlungsermächtigung hat oder nicht. Die Auftraggeberin steht Ihnen gegenüber in der Pflicht: Sie hat dafür zu sorgen, dass die von ihr erteilten Aufträge termingerecht bezahlt werden. Eine allfällige Betreibung können Sie am Ort einreichen, an dem sich das Schweizer Büro befindet.

Kann ich meine Enkel als Erben einsetzen?

Als Grossvater interessiert mich, ob ich mein Vermögen meinen Enkeln statt meinen Kindern vererben könnte.

Das ginge nur, wenn Ihre Kinder damit einverstanden sind.

Kinder und Enkel gehören erbrechtlich zwar zum gleichen Stamm. Innerhalb eines Stammes erbt aber zuerst die oberste Generation. Konkret: Ihre Kinder.

Diese haben zumindest Anspruch auf einen Pflichtteil, er beträgt drei Viertel des gesetzlichen Erbschlags.

Ihre Kinder könnten freiwillig zugunsten der Enkel verzichten: So hätten Sie die Möglichkeit, die Enkel als Erben einzusetzen. Für den Verzicht braucht es einen Erbvertrag, der öffentlich zu beurkunden ist.

Ohne Verzicht Ihrer Kinder können Sie den Enkeln nur so viel überlassen, wie nach Abzug des Pflichtteils Ihrer Kinder übrig bleibt: ein Viertel.



Andrea Fischer
Die Expertin beantwortet Ihre Fragen zum Arbeits-, Konsum-, Sozialversicherungs- und Familienrecht.

Senden Sie uns Ihre Frage an geldundrecht@tamedia.ch